

# **Verordnung über das Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen (Alkoholverbotsverordnung – AlkVV)**

vom 17.07.2024

Auf Grund von Art. 30 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), erlässt die Stadt Grafenau folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1**

#### **Gegenstand, räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf bestimmten öffentlichen Flächen in der Stadt Grafenau, außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen. Unter öffentliche Flächen fallen insbesondere die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie sonstige im Eigentum der öffentlichen Hand oder im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst den gesamten Stadtplatz, den Busbahnhof, die dort angrenzenden Parkflächen und den Bürgergarten mit Gehweg und Sitzgelegenheiten. Die genaue Grenze des Geltungsbereichs ergibt sich aus beiliegendem Lageplan vom 09.07.2024 (Maßstab 1:1.500), der als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Soweit durch andere Bestimmungen der Verzehr von alkoholischen Getränken reglementiert wird, bleiben diese Bestimmungen von dieser Verordnung unberührt.

### **§ 2**

#### **Verzehr alkoholischer Getränke**

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Verzehr alkoholischer Getränke in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr morgens verboten.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Grafenau in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen von dem Verbot nach § 2 dieser Verordnung zulassen.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 dieser Verordnung alkoholische Getränke in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr im Geltungsbereich dieser Verordnung verzehrt.

(2) Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt vier Jahre.

Grafenau, 17.04.2024

Stadt Grafenau

Alexander Mayer  
1. Bürgermeister

